

[AZA 0]  
4C.15/1996/bie

I. Z I V I L A B T E I L U N G  
\*\*\*\*\*

29. August 1996

Es wirken mit: Bundesrichterinnen und Bundesrichter Leu,  
Präsident, Walter, Klett, Rottenberg Liatowitsch,  
Ersatzrichter Geiser und Gerichtsschreiberin Schmidhalter.

-----

In Sachen

X. Stiftung Vaduz,  
Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

gegen

Bank S. \_\_\_\_\_, Beklagte, Berufungsbeklagte und Berufungs-  
klägerin,

betreffend  
Kreditvertrag; Abtretung; Vertretung,

hat sich ergeben:

A.- Die X. \_\_\_\_\_ Stiftung ist eine Stiftung liechtensteinischen Rechts, deren Zweck "die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Zuwendung von Kapital und Erträgen an die separat in einem Beistatut (Reglement) bestimmten Personen" ist (§ 4 der Statuten).

P. \_\_\_\_\_ wurde am 6. März 1989 zum Stiftungsrat der X. \_\_\_\_\_ Stiftung mit Einzelunterschrift gewählt. Neben ihm gehörten die Z. \_\_\_\_\_ Treuhand Anstalt, Vaduz (mit Einzelzeichnungsberechtigung), und M. \_\_\_\_\_, Vaduz (mit Kollektivzeichnungsberechtigung), dem Stiftungsrat an.

a) Am 21. März 1989 eröffnete P. \_\_\_\_\_ für die X. \_\_\_\_\_ Stiftung bei der Bank S. \_\_\_\_\_ ein Bankkonto. Namens der X. \_\_\_\_\_ Stiftung ermächtigte er sich selber als einzelzeichnungsberechtigte Person und gab Weisung, alle Bankkorrespondenz an die T. \_\_\_\_\_ AG in Zug zu richten. Gleichzeitig wurde ein Treuhandvertrag geschlossen, worin die X. \_\_\_\_\_ Stiftung die Bank S. \_\_\_\_\_ beauftragte, für Rechnung ihres Kontos treuhänderische Festgeldanlagen bei einer oder mehreren Banken ausserhalb der Schweiz zu tätigen und bei Verfall zu erneuern. Am 17. März bzw. 24. April 1989 überwies die T. \_\_\_\_\_ AG insgesamt Fr. 90'050'000.-- auf das bei der Bank S. \_\_\_\_\_ neu eröffnete Konto.

b) Zwischen dem 25. Mai 1989 und dem 27. Juli 1989 wurden vom Bankkonto der X. \_\_\_\_\_ Stiftung insgesamt Fr. 14'000'000.-- auf ein Privatkonto von P. \_\_\_\_\_ bei der Zuger Kantonalbank überwiesen.

Mit Schreiben vom 14. September 1989 teilte die Bank S. \_\_\_\_\_ der H.B. \_\_\_\_\_ AG in Zug mit, sie sei bereit, einen Kredit in der Höhe von DM 10'000'000.-- mit einer Laufzeit von einem Jahr zu gewähren, sofern die X. \_\_\_\_\_ Stiftung diesen Kredit mit einer Verpfändung bzw. Abtretung von Stiftungsvermögen sicherstelle. Am nächsten Tag akzeptierte P. \_\_\_\_\_ in seiner Eigenschaft als einziger Verwaltungsrat der H.B. \_\_\_\_\_ AG die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen. Zudem unterzeichnete er namens der X. \_\_\_\_\_ Stiftung den Pfand- und Abtretungsvertrag zwischen dieser und der Bank S. \_\_\_\_\_. Letztere vergütete noch am gleichen Tag die Kreditsumme von DM 10'000'000.--

auf ein Konto der H.B. \_\_\_\_\_ AG. Nachdem die H.B. \_\_\_\_\_ AG den ihr gewährten Kredit bis zum 15. September 1990 nicht zurückbezahlt hatte, nahm die Bank S. \_\_\_\_\_ die Sicherheiten aus dem Abtretungs- und Pfandvertrag in Anspruch und belastete das Konto der X. \_\_\_\_\_ Stiftung mit DM 10'230'000.--.

Am 18. Januar 1990 hatte die Bank S. \_\_\_\_\_ zudem Forderungen der Bank Y. \_\_\_\_\_ gegenüber der H.L. \_\_\_\_\_ GmbH im Betrag von DM 6'000'000.-- garantiert. Das entsprechende Bestätigungsschreiben wurde auf Wunsch der Bank S. \_\_\_\_\_ von P. \_\_\_\_\_ namens der X. \_\_\_\_\_ Stiftung unterzeichnet. Am 28. Juni 1990 nahm die Bank Y. \_\_\_\_\_ diese Garantie in Anspruch und forderte die Bank S. \_\_\_\_\_ auf, ihr DM 6'000'000.-- zu überweisen oder die Laufzeit der Garantieerklärung zu verlängern. Die Bank S. \_\_\_\_\_ bat darauf hin die X. \_\_\_\_\_ Stiftung um rasche Handlung, welche aber die Existenz einer entsprechenden Garantie verneinte und daher auch der Verlängerung einer solchen nicht zustimmte. In der Folge kam die Bank S. \_\_\_\_\_ ihrer Verpflichtung gegenüber der Bank Y. \_\_\_\_\_ nach und belastete das Konto der X. \_\_\_\_\_ Stiftung am 3. Juli 1990 mit DM 6'000'000.--.

B.- Am 31. Mai 1991 klagte die X. \_\_\_\_\_ Stiftung beim Kantonsgericht Zug gegen die Bank S. \_\_\_\_\_ und verlangte im wesentlichen, diese sei zu verpflichten, ihr Fr. 17'656'582.90 und DM 16'328'242.78 je zuzüglich 9% Zins seit dem 20. Mai 1991 zu bezahlen. Hierauf verkündete die Beklagte P. \_\_\_\_\_, der Z. \_\_\_\_\_ Treuhand Anstalt und M. \_\_\_\_\_ den Streit und beantragte die Abweisung der Klage. P. \_\_\_\_\_ trat dem Prozess als Nebenintervenient bei. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht reduzierte die Klägerin ihre Forderung infolge einer Zahlung auf Fr. 11'889'443.-- und DM 13'776'364.-- nebst Zins. Mit Urteil vom 22. Dezember 1992 wies das Kantonsgericht die Klage ab. Im anschliessenden Berufungsverfahren - an dem P. \_\_\_\_\_ nicht mehr als Nebenintervenient teilnahm - verpflichtete das Obergericht des Kantons Zug am 14. November 1995 die Beklagte zur Zahlung von DM 11'153'762.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Juni 1991.

C.- Gegen das obergerichtliche Urteil vom 14. November 1995 gelangen sowohl die Klägerin als auch die Beklagte mit eidgenössischer Berufung an das Bundesgericht. Die Beklagte erhebt zudem staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV, welche das Bundesgericht mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist.

Mit der Berufung verlangt die Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, ihr Fr. 11'717'091.65 und DM 12'191'203.80 mit jeweils 5 % Zins seit dem 1. Juni 1991 zu zahlen. Die Beklagte beantragt im wesentlichen die Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es sie beschwert, und die vollständige Abweisung der Klage.

Beide Parteien schliessen auf Abweisung des Rechtsmittels der Gegenseite, soweit darauf einzutreten sei. Das Obergericht beantragt unter Verzicht auf Gegenbemerkungen die Abweisung der Rechtsmittel.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- In der Berufungsschrift ist kurz zu begründen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie verletzt sein sollen (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Diesen Anforderungen entspricht die Rechtsschrift der Beklagten nur teilweise. Grundsätzlich ist unzulässig, zur Begründung bloss auf die vor der kantonalen Instanz vorgebrachten Ausführungen zu verweisen. Die Beklagte hat sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Münch, in: Geiser/Münch (Hrsg.), Prozessieren vor Bundesgericht, Rz 4.91). Diesem Erfordernis kommt die Beklagte nicht nach, wenn sie über Seiten in der Berufungsschrift ihre Eingabe vor dem Obergericht wiedergibt - und die gleichen Ausführungen in der Berufungsantwort noch ein zweites Mal zitiert. Überdies ist die Rechtsschrift unangemessen weitschweifig. Dennoch genügt sie den Anforderungen, um auf das Rechtsmittel einzutreten.

2.- Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Frage, ob P. \_\_\_\_\_ als Stiftungsrat der Klägerin für diese rechtsgültig eine Überweisung an ihn selber veranlassen und in zwei Fällen Sicherheiten bestellen konnte. Die Klägerin ist eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein. Die fraglichen Handlungen wurden in der Schweiz gegenüber einer hier domizilierten Bank vorgenommen.

Wie bei der gewillkürten Stellvertretung (Watter, in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht, N 40 zu Art. 126 IPRG) ist auch bei der Vertretungsmacht eines Organs eine Rechtswahl grundsätzlich möglich. Sie hat zwischen der juristischen Person und dem Dritten stattzufinden. Das Obergericht hält im angefochtenen Entscheid ausdrücklich fest, dass die Parteien ihre Rechtsbeziehungen schweizerischem Recht unterstellt haben und die Gültigkeit dieser Rechtswahl von keiner Partei bestritten wird. Die Vertretungsberechtigung beurteilt sich somit grundsätzlich nach schweizerischem Recht.

3.- a) Das Zivilgesetzbuch enthält keine ausdrückliche Bestimmung über den Umfang der Vertretungsmacht bei der Stiftung. Die Lehre geht davon aus, dass sich die Vertretungsmacht eines Stiftungsrates nach den gleichen Regeln wie jene des Verwaltungsrates (bzw. der Direktoren) einer Aktiengesellschaft bemisst (Riemer, Berner Kommentar, N 24 zu Art. 83 ZGB).

Entsprechend kann ein zur Vertretung befugter Stiftungsrat im Namen der Stiftung alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann (Art. 718a OR und Art. 718 aOR).

Die Vertretungsmacht gemäss Art. 718 aOR wird in Lehre und Rechtsprechung weit ausgelegt. Unter Rechtshandlungen, die der Stiftungszweck mit sich bringen kann, sind somit nicht bloss solche zu verstehen, die der Stiftung nützlich sind oder in ihrem Betrieb gewöhnlich vorkommen; erfasst werden vielmehr auch ungewöhnliche Geschäfte, sofern sie auch nur möglicherweise im Gesellschafts- bzw. Stiftungszweck begründet sind, d.h. durch diesen zumindest nicht gerade ausgeschlossen werden (BGE 116 II 320 E. 3a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Weitere besondere Umstände - die allerdings vorliegend nicht gegeben sind - können eine Erweiterung rechtfertigen (BGE 116 II 320

E. 3a). Welche Rechtsgeschäfte noch unter die Zweckumschreibung fallen, bestimmt sich nach abstrakten Grundsätzen und nicht danach, ob das konkrete Geschäft tatsächlich dem Zweck der juristischen Person dienlich war. Da die Organe der juristischen Personen nicht Vertreter im Sinn von Art. 32 ff. OR sind, sondern direkt den Willen der juristischen Person kundtun und diese damit rechtlich binden, kommt dem guten Glauben der Gegenseite und damit des Dritten eine wichtige Rolle zu (BGE 111 II 284 E. 3b S. 289). Abstrakt auf die Natur des Geschäfts und nicht auf seine tatsächliche Zweckdienlichkeit abzustellen, rechtfertigt sich nur, wenn der Dritte gutgläubig annehmen durfte, das Geschäft diene tatsächlich dem Zweck der juristischen Person.

b) Ob ein bestimmtes Geschäft vom Zweck der juristischen Person gedeckt ist und damit von der Vertretungsmacht erfasst wird, ist Rechtsfrage, welche das Bundesgericht frei prüfen kann.

Überdehnt das Organ seine Vertretungsmacht, weil das einzelne Geschäft vom Zweck der juristischen Person in tatsächlicher Hinsicht gar nicht mehr gedeckt ist, wirkt die Vertretung - wie dargetan - nur, wenn der Dritte gutgläubig ist. Der gute Glaube wird vermutet (Art. 3 Abs. 1 ZGB). Ob sich diese Vermutung auch auf die Anwendung der gebotenen Sorgfalt (Art. 3 Abs. 2 ZGB) erstreckt, ist umstritten. Dies ändert indes nichts an der Beweislastverteilung, weil nach Art. 8 ZGB die mangelnde Sorgfalt jener zu beweisen hat, der sich auf das Fehlen des guten Glaubens beruft (BGE 113 II 397 E. 2b).

c) Gemäss gefestigter Rechtsprechung ist das Kontrahieren des Stellvertreters mit sich selbst wegen der regelmässig vorhandenen Interessenkollision grundsätzlich unzulässig, was die Ungültigkeit des entsprechenden Geschäfts bewirkt. Eine Ausnahme greift dort Platz, wo die Natur des

Geschäfts die Gefahr der Benachteiligung des Vertretenen ausschliesst oder wo der Vertretene den Vertreter zum Geschäftsabschluss mit sich selber besonders ermächtigt oder diesen nachträglich genehmigt hat. Diese Regeln gelten für Geschäfte, welche die Organe juristischer Personen in deren Namen mit sich selbst abgeschlossen haben, in gleicher Weise wie für die entsprechenden Handlungen von Stellvertretern im Sinn von Art. 32 ff. OR (BGE 106 Ib 145 E. 2b am Ende, 89 II 321 E. 5 S. 326, 82 II 388 E. 4 S. 393). Die Vertretungsmacht fehlt nicht nur beim eigentlichen Selbstkontrahieren, sondern auch bei der Doppelvertretung (BGE 106 Ib 145 E. 2b am Ende, 99 Ia 1 E. 3d, 95 II 442 E. 5; anders BGE 98 II 211 E. 8).

Daran schliesst die Frage an, wie es sich mit der Vertretungsmacht verhält, wenn zwar kein Selbstkontrahieren und keine Doppelvertretung, aber ein Konflikt zwischen den Interessen der juristischen Person und des handelnden Organs vorliegt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vertretungsbefugnis nach dem mutmasslichen Willen der juristischen Person stillschweigend jene Geschäfte ausschliesst, welche sich als interessen- bzw. pflichtwidriges Vertreterhandeln erweisen (Zobl, Probleme der organschaftlichen Vertretungsmacht, in ZBJV 125/1989, S. 289 ff., 295 f.). Eine stillschweigende Beschränkung der Vertretungsbefugnis kann aber dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Der Interessenkonflikt vermag die Vertretungsmacht nur zu begrenzen, wenn ein derartiger Konflikt für den Dritten erkennbar war oder dieser ihn wenigstens bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen (vgl. BGE 120 II 5 E. 2c; Zobl, a.a.O., S. 306 ff.).

Insofern ist die Rechtslage bei einem Geschäft mit Interessenkonflikt nicht die gleiche wie beim Selbstkontrahieren und die entsprechenden Regeln sind analog anzuwenden (vgl. Watter, in: Kommentar zum schweizerischen Privat-



recht, Obligationenrecht I, 2. Aufl., 1996, N 19 zu Art. 33 OR). Während beim Selbstkontrahieren und der Doppelvertretung die Vertretungsmacht grundsätzlich fehlt und nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände besteht, hindert der blosse Interessenkonflikt aus Gründen der Verkehrssicherheit die Vertretungsmacht nicht grundsätzlich, sondern lässt sie nur entfallen, wenn der Dritte den Interessenkonflikt auch erkannt hat, bzw. hätte erkennen müssen. Dann aber fehlt es an der Vertretungsmacht, selbst wenn sich der Interessenkonflikt im konkreten Fall nicht zum Nachteil der vertretenen Person ausgewirkt hat (vgl. zur analogen Rechtslage bei der gesetzlichen Vertretung: BGE 118 II 101 E. 4, 107 II 105 E. 4; zu den Ausnahmen vgl. BGE 120 II 5 E. 2c). Der Interessenkonflikt bewirkt, dass der rechtsgeschäftliche Wille nicht mehr fehlerfrei zustande kommen und damit das Rechtsgeschäft für den Vertretenen nicht wirksam werden kann.

d) Das Mass der Sorgfalt, welches dem Dritten bei der Abklärung zukommt, ob eine Vertretungsmacht gegeben ist, hängt von der Art des fraglichen Geschäfts ab. Die Frage, ob der Gesellschaftszweck ein Geschäft tatsächlich noch deckt, lässt sich häufig nur beantworten, wenn der wirtschaftliche Hintergrund bekannt ist. Es liegt allerdings auf der Hand, dass eine Bank nicht bei jedem täglichen Geschäft den wirtschaftlichen Hintergrund abklären kann. Deshalb ist zwischen alltäglichen Massengeschäften und qualifizierten Bankgeschäften zu unterscheiden. Nur bei letzteren ist es der Bank mit Blick auf die Vertretungsbefugnis zumutbar, weitere Abklärungen zu treffen. Für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Geschäften kann auf die im Recht der Bankenaufsicht entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Die Bankenkommision muss, um die mit einem Bankgeschäft verbundenen Risiken abschätzen zu können, dessen wirtschaftlichen Hintergründe kennen. In Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sind der Bank Abklärungen nur bei Geschäften zuzumuten, bei denen Anzeichen darauf hindeuten, dass die

Transaktion Teil eines unsittlichen oder rechtswidrigen Sachverhalts bilden könnte, oder wenn es sich um ein kompliziertes, ungewöhnliches oder bedeutendes Geschäft handelt. Es gehört zur üblichen und alltäglichen Reaktion jedes sorgfältigen Kaufmannes im allgemeinen und jedes sorgfältigen Bankiers im besonderen, sich für den Abschluss qualifizierter Geschäfte besonders aussagekräftige und detaillierte Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen (BGE 108 Ib 186 E. 3b).

Handelt es sich um ein Massengeschäft oder ist die Bank bei einem qualifizierten Geschäft ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen, ohne dass sie dabei erkennen konnte, dass das konkrete Geschäft tatsächlich vom Zweck der juristischen Person nicht mehr gedeckt ist, so wird sie in ihrem Vertrauen auf die abstrakte Übereinstimmung des Geschäfts mit dem Zweck der Gesellschaft geschützt, und die Vertretung ist wirksam.

4.- a) Zweck der Klägerin "ist die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Zuwendung von Kapital und Erträgen an die separat in einem Beistatut (Reglement) bestimmten Personen" (§ 4 der Statuten). Die Überweisung eines bestimmten Betrags ist ein Geschäft, das ohne weiteres unter die Verwaltung des Stiftungsvermögens fallen kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Überweisung auf ein Privatkonto erfolgt ist. Daher ist das erste der streitigen Geschäfte, die Überweisung von insgesamt Fr. 14'000'000.-- auf das Privatkonto des handelnden Stiftungsrates, ohne Zweifel vom Zweck gedeckt.

Die Vorinstanz hat richtigerweise auch das Vorliegen eines Selbstkontrahierens verneint. Dem Rechtsgeschäft liegt ein Dreipersonenverhältnis zugrunde. Der Anweisende ermächtigt den Angewiesenen an den Anweisungsempfänger zu leisten und diesen, die Leistung beim Angewiesenen zu erheben. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft das Deckungsver-

hältnis. Daran waren aber die Klägerin und die Beklagte beteiligt, nicht der für die Klägerin handelnde Stiftungsrat. Dieser war nur Anweisungsempfänger.

b) Die Klägerin geht in ihrer Berufung demgegenüber von einem erweiterten Begriff des Selbstkontrahierens aus und zählt auch jene Geschäfte dazu, bei denen eine weitere Person dazwischengeschaltet worden ist. Sie beruft sich diesbezüglich auf BGE 89 II 321 ff. und Äusserungen in der Lehre (Zäch, Berner Kommentar, N 78 zu Art. 33 OR; Guhl/Merz/Koller, Das Schweizerische Obligationenrecht, 8. Aufl., 1991, S. 148; Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 10. Juli 1925, in SJZ 23 (1926/27) S. 189 ff. Nr. 39). Der in BGE 89 II 321 ff. entschiedene Sachverhalt kann allerdings nicht mit dem vorliegenden verglichen werden. Dort hatte der Direktor den ihm unterstellten Prokuristen angewiesen, eine Abtretungserklärung von Guthaben an ihn zu unterschreiben. Für das Bundesgericht war ein Selbstkontrahieren gegeben, weil der Prokurist ausschliesslich die Weisungen des Direktors ausführte, weil die Willensbildung für die Gesellschaft somit ausschliesslich bei letzterem lag (BGE 89 II 321 E. 4). Mit dem vorliegenden Fall vergleichbar ist demgegenüber der in der Lehre zitierte, wonach der Prokurist die Bank anweist, an ihn selber eine Überweisung vorzunehmen (siehe SJZ 23 (1926/27) S. 189 ff. Nr. 39; Zäch, Berner Kommentar, N 78 zu Art. 33 OR; Guhl/Merz/Koller, a.a.O., S. 148). Wie gerade auch der vorliegende Fall zeigt, kann an sich noch nicht als anrücklich angesehen werden, dass Zahlungen zwischen der juristischen Person und ihrem Vertreter erfolgen. Dafür bedarf es vielmehr weiterer Umstände, was beispielsweise in jenem in der Literatur zitierten Fall zutraf, wo der Prokurist bei der Bank, die er im Namen seines Arbeitgebers anwies, ihm Geld zu überweisen, hoch verschuldet war. Vorliegend weisen die Umstände in eine ganz andere Richtung. Schliesslich sind auch die Überweisungen der Klägerin an die Bank über das handelnde Stiftungsratsmitglied erfolgt. Zudem widerspricht dieses Vor-

gehen nicht dem Wesen des rechtsgeschäftlichen Handelns, das im Abgeben von Willenserklärungen an andere Personen liegt. Es ist somit zutreffend, in solchen Anweisungen kein Selbstkontrahieren zu erblicken, sondern nur ein Rechtsgeschäft, bei dem eine Interessenkollision bestehen kann.

c) Damit ist die Vertretungsmacht für dieses Rechtsgeschäft als grundsätzlich gegeben anzusehen. Sie könnte nur entfallen, falls die Interessenkollision für die Beklagte erkennbar gewesen wäre, und sie damit nicht mehr als gutgläubig hätte angesehen werden können. Dies macht die Klägerin mit ihrer Berufung geltend.

Der Auffassung der Klägerin ist insoweit beizupflichten, als Überweisungen auf das eigene Konto eines Gesellschaftsorgans zur Vorsicht mahnen, weil ein Interessenkonflikt jedenfalls als möglich erscheint. Die Klägerin übersieht aber die Umstände des vorliegenden Falles, wenn sie einen Interessenkonflikt als geradezu evident bezeichnet. Unbestrittenermassen sind auch die übrigen Geschäfte zwischen der Klägerin und der Beklagten über P. \_\_\_\_\_ abgewickelt worden, und dieser hat erkennbar bei der Klägerin ein Vertrauen genossen, das weit über das für ein Gesellschaftsorgan Übliche hinausging. Zudem handelte es sich bei den fraglichen Überweisungen - auch wenn es um hohe Beträge ging - für die Bank um ein Massengeschäft, bei dem von ihr keine erhöhte Sorgfalt verlangt werden konnte (vgl. Erwägung 3d hiervoor). Unter diesen Umständen war es ihr nicht zuzumuten, weitere Abklärungen zu treffen, und sie konnte gutgläubig davon ausgehen, dass das Rechtsgeschäft von der Vertretungsmacht des handelnden Stiftungsrates abgedeckt war. Die Berufung der Klägerin erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

5.- a) Im Gegensatz zu den Überweisungen sind die Sicherstellungsstellungen nicht in gleichem Masse vom Zweck der Stiftung gedeckt. Das Bestellen einer Sicherheit für den Kredit eines Dritten hat mit einer Vermögensanlage direkt nichts zu tun. Sie kann nur in einem weiteren Zusammenhang zu einer solchen gehören, wenn es beispielsweise darum geht, ein mit einem Dritten gemeinsam durchgeführtes Unternehmen zu finanzieren. Insofern zählen diese Geschäfte zu jenen, die zwar mit Blick auf den Schutz des gutgläubigen Geschäftsverkehrs von der Vertretungsmacht grundsätzlich noch gedeckt sind, bei denen aber den Dritten eine erhöhte Aufmerksamkeit zugemutet werden muss. Nehmen diese Anzeichen wahr, dass das konkrete Geschäft mit dem Zweck der juristischen Person nicht mehr vereinbar ist, so können sie nicht mehr als gutgläubig angesehen werden, und die Vertretungsmacht entfällt im entsprechenden Umfang.

Zudem handelt es sich bei einem Kreditgeschäft - wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat - nicht um ein Massengeschäft, sondern um ein qualifiziertes Bankgeschäft, das schon mit Blick auf die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erhöhter Sorgfalt bedarf (vgl. Erwägung 3d hiervoor). Mit Blick auf das Aufsichtsrecht ist die erhöhte Sorgfalt selbst angebracht, wenn das Kreditrisiko für die Bank gering ist, weil es durch andere Personen abgesichert wird. Insofern entfällt - entgegen der Auffassung der Beklagten - ihre Sorgfaltspflicht beim Sicherungsgeschäft vom 18. Januar 1990 nicht bereits, weil nicht sie, sondern eine andere Bank Gläubigerin des zu sichernden Guthabens war. Bei diesen Regeln handelt es sich um aufsichtsrechtliche Sorgfaltspflichten, so dass die Geschäftspartner einer Bank daraus - wie die Beklagte zu Recht ausführt - keine zivilrechtlichen Ansprüche ableiten können. Für die Beurteilung, ob die Beklagte gutgläubig sein durfte, muss ihr aber das Wissen zugerechnet werden, das sie bei einem bankenrechtlich korrekten Vorgehen gehabt hätte. Andernfalls käme ihr zivilrechtlich zu Nutzen,

dass sie sich rechtswidrig verhalten hat. Wer sich aber auf sein eigenes rechtswidriges Verhalten beruft, handelt rechtsmissbräuchlich. Die Vorbringen der Beklagten betreffend die Annahme eines qualifizierten Geschäfts sind daher unbehelflich, soweit es sich überhaupt um rechtliche Ausführungen handelt.

b) Bei einer sorgfältigen Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts konnten der Beklagten die an den verschiedenen Beteiligten wirtschaftlich Berechtigten nicht verborgen bleiben. Sie hätte feststellen können, dass hinter der Klägerin andere Personen standen als hinter der Schuldnerin, deren Verpflichtungen es abzusichern galt. Es ist unbestritten, dass an der Kreditnehmerin der für die Klägerin handelnde Stiftungsrat wirtschaftlich berechtigt war. Das Obergericht hat daraus den Schluss gezogen, dass ein Konflikt zwischen den Interessen der handelnden und der vertretenen Person auf Grund der konkreten Umstände erkennbar war und somit die Vertretungsmacht entfiel, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft für die vertretene Person tatsächlich vorteilhaft war oder nicht. Das verkennt die Beklagte, wenn sie zwischen der Frage, wer Empfänger der Leistung ist, und dem Vorliegen eines Interessenkonflikts keinen Zusammenhang sehen will.

c) Auch die weiteren Vorbringen der Beklagten in diesem Zusammenhang überzeugen nicht. Wie dargestellt, bestanden sehr wohl Gründe für eine vertiefte Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds der Sicherungsgeschäfte. Diese Abklärungen hätten den Interessenkonflikt aufgezeigt. Daher konnte die Beklagte nicht mehr gutgläubig sein. Entgegen ihrer Ansicht liegen auch keine Umstände vor, die ausnahmsweise die Anwendung einer geringeren Sorgfalt erlaubt hätten. Die besondere Vertrauensstellung eines Stiftungsrats

tes sowie sein Ansehen und seine berufliche Qualifikation entbinden die Bank nicht, ihrer geschäftsüblichen Sorgfalt nachzukommen.

6.- Die Beklagte macht im weiteren geltend, die Klägerin habe die von ihrem Stiftungsrat vorgenommenen Geschäfte im nachhinein genehmigt. Das Obergericht habe sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt.

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, in Bezug auf deren rechtliche Würdigung jedoch frei (Art. 63 Abs. 2 und 3 OG). Grundsätzlich ist es möglich, in einer Berufung innerhalb des Streitgegenstandes und der Anträge aus den festgestellten Tatsachen neue rechtliche Schlüsse zu ziehen. Ob allerdings eine nachträgliche Genehmigung als vom bisherigen Rechtsstreit gedeckt angesehen werden kann, wenn das Verhalten einer Partei nur wegen der Anrechnung von Zahlungen in das Verfahren einbezogen worden ist, erscheint fraglich. Eine abschliessende Beurteilung ist indes nicht erforderlich, denn aus dem Vorgehen der Klägerin gegenüber ihrem Stiftungsrat und der Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Schuldnerin, deren Kredit gesichert worden war, kann keinesfalls auf eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte geschlossen werden.

7.- Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Klägerin hafte für das Verhalten ihres Stiftungsrates, so dass die Klage abzuweisen sei. Auch zu diesem Vorbringen habe sich das Obergericht nicht geäußert.

a) Aus BGE 121 III 176 ff. kann nicht geschlossen werden, dass eine juristische Person bei jeder bewussten Überschreitung der Vertretungsmacht durch ein Organ haftet. Nach Art. 55 Abs. 2 ZGB haftet die juristische Person nur, wenn das Verhalten des Organs die gesetzlichen Voraussetzungen eines Delikts, namentlich der allgemeinen Verschuldenshaftung (Art. 41 OR; vgl. BGE 112 II 245 E. I/e), erfüllt (Riemer, Berner Kommentar, N 57 zu Art. 54/55 ZGB; Watter, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, N 4 zu Art. 722 OR). Die bewusste Überschreitung der Vertretungsmacht stellt noch kein Delikt dar. Dem für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhalt lassen sich keine Elemente entnehmen, welche das Vorliegen einer unerlaubten Handlung gegenüber der Beklagten belegen könnten.

b) Entfällt die Vertretungsbefugnis, weil nach Art. 3 Abs. 2 ZGB die Beklagte nicht als gutgläubig angesehen werden konnte, ist mit den fraglichen Rechtsgeschäften die Klägerin nicht verpflichtet worden. Die entsprechende Belastung ist somit fälschlicherweise erfolgt. Die Klägerin macht nicht einen Schaden geltend, sondern verlangt Erfüllung ihres Vertrags gegenüber der Beklagten. In diesem Rahmen kann sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht die Frage des Ausgleichs eines Eigenverschuldens der Klägerin stellen. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in BGE 98 II 211 ff. (besonders E. 10) beurteilten, in dem es nicht um die Erfüllung des Vertrags, sondern um Schadenersatz ging.

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung der Beklagten als unbegründet, soweit auf ihre Vorbringen überhaupt eingetreten werden kann.



8.- Die Klägerin macht schliesslich geltend, der ihr zugesprochene Betrag sei nicht nur mit 5 %, sondern teilweise mit 8 bzw. 9 % zu verzinsen. Sie habe den korrekten Saldo und nicht Schadenersatz verlangt. Hätte die Beklagte nicht die sich im nachhinein als unzulässig erwiesenen Belastungen des Kontos vorgenommen, sondern das Geld weisungsgemäss in Festgeldern angelegt, so hätte sie einen entsprechenden Zins gutgeschrieben erhalten. Im angefochtenen Urteil hat die Vorinstanz einen höheren Zinssatz als nicht substantiiert bezeichnet. Die Klägerin sieht darin ein offensichtliches Versehen und verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in ihrer Berufung an das Obergericht.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. d OG können mit der Berufung offensichtliche Versehen der letzten kantonalen Instanz gerügt werden. Erweist sich die Rüge als zutreffend, korrigiert das Bundesgericht die entsprechende Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 OG). Ein offensichtliches Versehen liegt indes nicht schon vor, wenn die Vorinstanz aus bestimmten Beweisen einen falschen Schluss gezogen hat (BGE 116 II 305 E. 2c/cc am Ende), es ist vielmehr nötig, dass eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder nicht in ihrer wahren Gestalt wahrgenommen worden ist (BGE 104 II 68 E. 3b; Münch, a.a.O., Rz 4.65; Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, N 5.3 zu Art. 63).

Diese Anforderungen verkennt die Klägerin. Ihr Hinweis auf die Ausführungen in der kantonalen Berufungsschrift reicht nicht aus. Darin hatte sie lediglich erklärt, ihrer Ansicht nach hätte für Anlagen in Schweizerfranken eine durchschnittliche Rendite von 8 % und von solchen in deutscher Mark eine Rendite von 9 % erzielt werden können. Diese Ausführungen lassen sich ohne weiteres als ungenügende Begründung ansehen. Ein Versehen gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. d OG ist somit nicht nachgewiesen.

9.- Beide Berufungen sind abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang gemäss sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 156 und 159 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Berufung der Klägerin und jene der Beklagten, soweit auf letztere eingetreten werden kann, werden abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts (Zivilrechtliche Abteilung) des Kantons Zug vom 14. November 1995 wird bestätigt.

2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 30'000.-- wird den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

3.- Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

4.- Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht (Zivilrechtliche Abteilung) des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 29. August 1996

Im Namen der I. Zivilabteilung  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS  
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin: